**Gemeinsame Erklärung zu § 6 Abs. 2 Buchst. f) und g)
dieses Rahmenvertrages**

**Anlage 4.2 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg**

**Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vom 27.09.2016**

Die Finanzierungsverantwortung der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (früher Schulen für Erziehungshilfen) ist nicht abschließend geklärt. Die Kommission Kinder- und Jugendhilfe erwartet vom Land eine umfassende Finanzierung dieser Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, ohne dass das Defizit durch die Kinder- und Jugendhilfe zu tragen ist.

Bis zu einer abschließenden Klärung werden die Entgeltanteile, wie im Rahmenvertrag verankert, weiterhin als Bestandteile der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe angesehen. Unabhängig davon bleibt die Möglichkeit einer erneuten gerichtlichen Klärung bei geeigneter Fallkonstellation.

Bezüglich der Berufsausbildung am Heim werden die noch zu treffenden Absprachen mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit noch berücksichtigt.